

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

054 37

Gesetz: BEG § 98 Abs 3; ZPO § 233

Rechtssatz: In Entschädigungssachen genügt ein Rechtsanwalt mit einer allgemeinen Anweisung an sein Büropersonal, die Berufungs- und die Berufungsbegründungsfrist zu notieren, noch nicht der ihm zuzumutenden Sorgfaltspflicht; erforderlich ist vielmehr eine genaue Angabe, welche Frist in der einzelnen Sache zu notieren ist.

Aktenzeichen: IV ZB 104/55

Beschluß des BGH vom 12. November 1955

OLG Hamburg

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Rentners Hermann D [REDACTED], H [REDACTED]
L [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, gesetzlich vertreten
durch die Sozialbehörde, Hamburg 1, Altstädterstr. 8,
(Amt für Wiedergutmachung - 19602 - Do 4/B 2006),

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 12. November 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Schmidt, der Bundesrichter Raske, Dr.v.Werner, Scheffler
und Wüstenberg

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Be-
schluß des 6. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts in Hamburg vom 23. August
1955 wird gebühren- und auslagenfrei zurück-
gewiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger verlangt eine Entschädigung von der Beklagten mit der Behauptung, durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschädigt worden zu sein. Seine Klage ist vom Landgericht abgewiesen worden. Gegen das ihm am 9. Februar 1955 zugestellte Urteil hat er am 9. Mai 1955 Berufung beim Oberlandesgericht eingelegt. Da er die Berufung nicht begründete, hat das Oberlandesgericht sie durch Beschluß vom 12. Juli 1955 als unzulässig verworfen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses hat der Kläger beim Oberlandesgericht um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gebeten und gleichzeitig die Berufung begründet. Als Grund für die Versäumung der Begründungsfrist hat er angegeben, daß eine Büroangestellte seines Prozeßbevollmächtigten es versehentlich unterlassen habe, die Begründungsfrist im Terminkalender zu notieren.

Das Oberlandesgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß eine Wiedereinsetzung versagt, weil der Anwalt des Klägers nicht dafür Sorge getragen habe, daß bereits eine besondere Vorfrist notiert wurde. Gegen diesen Beschluß hat der Kläger fristgerecht Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt und unter Berufung auf eine von ihm eingereichte eidesstattliche Versicherung der Büroangestellten seines Anwalts geltend gemacht, daß eine Anordnung des Anwalts bestände, derzufolge bei Eintragung einer wichtigen Frist, insbesondere einer Berufungsbegründungsfrist, in einem besonderen Kalender eine drei Tage vorher liegende Vorfrist und in dem gewöhnlichen Fristenkalender eine acht Tage vorher liegende Warnfrist einzutragen sei und daß die Eintragung dieser Vorfristen in dem hier vorliegenden Falle nur unterblieben wäre, weil die Begründungsfrist



versehentlich nicht eingetragen worden sei. Auf eine Anfrage bei dem Anwalt des Klägers, was von ihm persönlich nach der Zustellung des Urteils des Landgerichts veranlaßt worden sei, mit der Aufforderung, dies gegebenenfalls glaubhaft zu machen, hat dieser angegeben, daß er seinem Büro den Auftrag erteilt habe, die Berufungsfrist und die Begründungsfrist zu notieren, und eine eidesstattliche Versicherung seiner Büroangestellten überreicht, derzufolge er, wenn in einer Sache Berufung eingelegt werden solle, ihr regelmäßig den Auftrag erteile, die Berufungsfrist und die Begründungsfrist zu notieren, und daß dieser Auftrag auch die Vorfristen umfasse. Auf eine weitere Anfrage, was er persönlich in der hier vorliegenden Sache hinsichtlich der Begründungsfrist angeordnet habe, hat er eine eidesstattliche Versicherung seiner Büroangestellten überreicht, nach der er infolge entstandener Zweifel beim Gericht sich fernmündlich nach der Dauer der Berufungsfrist erkundigt habe; diese sei ihm mit drei Monaten angegeben worden. Dementsprechend wäre die Eintragung der ursprünglich für den 9. März 1955 notierten Berufungsfrist abgeändert worden. Die Notierung der Begründungsfrist hätte nicht mitvermerkt werden können, da ihr Lauf ja von dem Tage der Einlegung der Berufung abhängig sei.

Dieser Sachverhalt reicht nicht aus, um einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO bejahen zu können. Denn der Anwalt des Klägers hat in der hier vorliegenden Sache seiner Büroangestellten keinen besonderen Auftrag zur Notierung der Berufungsbegründungsfrist erteilt. Ein allgemeiner Auftrag "die Berufungsfrist und die Begründungsfrist zu notieren", genügt nicht, vielmehr ist es erforderlich, in der einzelnen Sache genau anzugeben,

welche Fristen zu notieren sind, damit die Wahrung der Berufungs- oder Berufungsbegründungsfrist gewährleistet bleibt. Denn es handelt sich hierbei nicht um Maßnahmen von nur rein büromäßiger Bedeutung, die einem ausreichend ausgebildeten und hinreichend überwachten Büropersonal überlassen werden können, sondern bei der Berufungsfrist, wie in der Entscheidung des Senats vom 6. Juli 1955 - NJW 1955, 1358⁹ - näher ausgeführt ist, und bei der Begründungsfrist, die z.B. durch die Gerichtsferien beeinflusst werden kann, um solche Maßnahmen, die anwaltliche Kenntnisse erfordern. Das muß vor allem für Entschädigungsverfahren gelten, für die keine einheitlichen Fristen vorgeschrieben sind und bei denen Zweifel über ihre Dauer entstehen können (vgl insbesondere § 99 BEG sowie die Entscheidungen NJW RZW 1954, 271⁶⁹, 1955, 94⁴⁸ und 224³⁶).

Der Anwalt des Klägers hätte somit, nachdem die Berufung eingelegt worden war, selber eine Anweisung erteilen müssen, welche Frist zur Wahrung der Begründungsfrist notiert werden sollte. Da er dies unterlassen hat, hat er die ihm zumutbare Sorgfalt nicht beachtet. Dies

muß gemäß § 232 Abs 2 ZPO dem Kläger selbst zugerechnet werden. Infolgedessen war seine Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 87 BEG zurückzuweisen.

Schmidt Raske v. Werner Scheffler Wüstenberg